

Nr. 12 - Juni 2012

## Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

### Infodienst

#### Allgemeines Unternehmensrecht

1. Preisauszeichnung für Treibstoffe
2. Grundeigentümer haftet für Bauunternehmer
3. Verjährung von Zinsen ist in der Insolvenz gehemmt
4. Kennzeichnungskraft einer Domain
5. Privatstiftung ohne Aufsichtsrat
6. Jahresabschluss: Zwangsstrafe bei Einreichung in Papierform
7. Haftung für unrichtige Bonitätsauskünfte
8. Vertragsaufhebung wegen qualifizierten Zinsrückstandes

#### Sozial- und Arbeitsrecht

1. Leitender Angestellter im Sinne der Betriebsverfassung
2. Verzicht auf Status eines begünstigten Behinderten ist möglich
3. Meldepflichtiges Dienstverhältnis trotz Gewerbeschein
4. Ausbildungskostenrückerersatz: Keine pauschale Vorwegvereinbarung

#### Finanz- und Steuerrecht

1. Info des BMF über die steuerliche Nutzungsdauer von Baugeräten
2. BMF-Richtlinien zu den Berufungszinsen
3. Erwerberhaftung bei Verpachtung
4. Betriebsausgabenpauschalierung bereits im 1. Jahr anwendbar
5. Verfassungsgerichtshof kippt Gaststättenpauschalierung

#### Umweltrecht

1. Novelle zum Umweltverträglichkeitsgesetz
2. Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz
3. Veranstaltungsreihe „Energiesparen bringt's“
4. Beschluss der Salzburger Landesregierung für eine „Energiewende“
5. Änderungen im Deutschen Abfallrecht seit 1.6.2012
6. Gewerberechtsnovelle 2012 - Betriebsanlagenrecht

## Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

### Infodienst:

Im Infodienst der Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice neu erschienen:

- Das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe
- Betriebsanlagenrecht (nächste Woche)

Die Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im [Intranet](#) zur Verfügung. Hier eine aktuelle Auflistung:

- Einfacher verwalten - mehr gestalten
- Das neue Insolvenzrecht 2010
- Die Verantwortung der Organe bei GmbH, Verein und Genossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Haftung des Aufsichtsrates
- Die Videoüberwachung nach der DSGVO-Novelle 2010
- Förderung von Wohnungseigentum
- Generalunternehmer - Subunternehmer
- Gesellschaftsformen
- Insolvenzen 2011
- Kyoto-Ziele
- Leitfaden zur Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung
- Mitgliederbetreuungsprogramm 2010-2015
- Pflegevorsorge
- Vergabehandbuch Salzburg 2012
- Weitergabe von Mitgliederdaten - Datenschutz

[Top](#)

## Allgemeines Unternehmensrecht

### 1. Preisauszeichnung für Treibstoffe

Durch die Änderung der Verordnung betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber wurde festgelegt, dass im Jahr

2012 für Tankstellenbetreiber bei Treibstoffen

a. von Mittwoch, dem 06. Juni 11.00 Uhr, bis Sonntag, dem 10. Juni 24.00 Uhr, (Fronleichnam)

und

b. an den ersten beiden Ferienreisewochenenden im Sommer von Donnerstag, dem 28. Juni 11.00 Uhr bis Sonntag, dem 01. Juli 24.00 Uhr, und von Donnerstag 05. Juli 11.00 Uhr bis zum Sonntag, dem 08. Juli 24.00 Uhr, keine Preisänderungen zulässig sind.

[BGBl. Nr. 186, Teil II](#)

[Top](#)

### 2. Grundeigentümer haftet für Bauunternehmer

Dem Nachbarn steht gegen den Grundeigentümer ein Ausgleichsanspruch auch dann zu, wenn durch eine erteilte Bewilligung der Anschein der Gefahrlosigkeit und der Rechtmäßigkeit hervorgerufen wird, wie z.B. bei behördlich genehmigten Bau- und Abbrucharbeiten. Dem Grundeigentümer sind die schädigenden Baumaßnahmen und Arbeiten des von ihm beauftragten Bauunternehmers und seiner Leute zuzurechnen.

[OGH 13.12.2011, 5 Ob 190/11v](#)

[Top](#)

### 3. Verjährung von Zinsen ist in der Insolvenz gehemmt (§ 58 Z 1 KO (OI))

Zinsen aus dem fälligen Kapital können auch für die Zukunft zugesprochen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie gemeinsam mit dem Kapital als Nebenforderung oder selbständig geltend gemacht werden.

Der Ausschluss der ab Konkurseröffnung laufenden Zinsen für Konkursforderungen nach § 58 Z 1 KO (IO) ändert weder den materiellen Bestand der Zinsforderung noch ihre Fälligkeit. Eine solche von der Konkursteilnahme ausgeschlossene Zinsforderung kann außerhalb des Konkurses durch persönliche Klage gegen den Geschäftsführer und durch Exekution in sein konkursfreies Vermögen geltend ge-

macht werden. Für die Verjährung solcher Zinsen besteht eine Fortlaufshemmung bis zur Fassung des Aufhebungsbeschlusses. Die Verjährung einer ausgeschlossen Zinsforderung kann daher erst mit rechtskräftiger Konkursaufhebung weiterlaufen bzw. beginnen.

[OGH 14.12.2011, 3 Ob 187/11p](#)

[Top](#)

#### 4. Kennzeichnungskraft einer Domain

Nach § 2 Abs 3 Z 1 UWG gilt eine Geschäftspraktik als irreführend, wenn sie die wirtschaftliche Entscheidung eines Marktteilnehmers beeinflussen kann oder eine Verwechslungsgefahr mit einem Produkt oder Unternehmenskennzeichen eines Mitbewerbers begründet. Verwechslungsgefahr kann jedoch nur dann entstehen, wenn der Mitbewerber für sein Unternehmenskennzeichen oder die Ausstattung seines Erzeugnisses Verkehrsgeltung erlangt hat. Nur dann kann der Durchschnittsverbraucher das Zeichen oder die Ausstattung als Hinweis auf ein anderes (bestimmtes) Unternehmen sehen. Eine gewisse Verkehrsbekanntheit reicht nicht aus.

Mangels jeglicher Kennzeichnungskraft der Domain „Wetter.at“ und besonderer Umstände, die die Annäherung an ein fremdes Kennzeichen als unlautere Maßnahme erscheinen ließen, konnte die Klägerin ihren Anspruch auf Unterlassung des Führens der Wortfolge „Wetter at“ nicht unter Beweis stellen.

[OGH 20.12.2011, 17 Ob 22/11a](#)

[Top](#)

#### 5. Privatstiftung ohne Aufsichtsrat

Hat die Privatstiftung keinen Aufsichtsrat, bedürfen Rechtsgeschäfte der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstandes der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Gerichtes (§ 17 Abs 5 PSG - Privatstiftungsgesetz). Angesichts des klaren und eindeutigen Wortlautes ist die gerichtliche Genehmigung auch dann erforder-

lich, wenn der durch die Stiftungserklärung begünstigte Stifter das Geschäft gewünscht und genehmigt hat.

Auch wenn das Rechtsgeschäft einem Wunsch oder einer „satzungsmäßigen Anweisung“ des begünstigten Stifters entsprochen hat, ist es dem Mitglied des Stiftungsvorstandes - damals Rechtsanwalt - vorwerfbar, wenn er die nach der eindeutigen Gesetzeslage notwendige gerichtliche Genehmigung nicht eingeholt hat.

[OGH 24.11.2011, 6 Ob 58/11i](#)

[Top](#)

#### 6. Jahresabschluss: Zwangsstrafe bei Einreichung in Papierform

Nach § 277 Abs 6 UGB sind Jahresabschlüsse elektronisch einzureichen. § 283 Abs 1 UGB stellt jeden Verstoß gegen § 277 UGB, somit auch einen Formverstoß gegen dessen Abs 6, unter (Zwangs-)Strafe.

Das Ausbleiben des Alleinaktionärs bei der Hauptversammlung, bei der der Jahresabschluss festgestellt hätte werden sollen, ist kein Grund für die Nichteinhaltung der Offenlegungspflicht.

[OGH 15.03.2012, 6 Ob 32/12t](#)

[Top](#)

#### 7. Haftung für unrichtige Bonitätsauskunft

Eine Wirtschaftsauskunftei haftet dem Auftraggeber gem. § 1300 Satz 1 ABGB für eine objektiv unrichtige Bonitätsauskunft, in der die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit dem angefragten Unternehmen empfohlen, aber nicht deutlich offengelegt wurde, dass diese Empfehlung auf keinen ausreichenden objektiven Daten beruhte. Abschwächende bzw. relativierende Formulierungen in der Bonitätsauskunft rechtfertigen es jedoch, dem Auftraggeber gem. § 1304 ABGB ein Mitverschulden am entstandenen Forderungsausfall anzurechnen.

[OGH 24.11.2011, 1 Ob 206/11t](#)

[Top](#)

## 8. Vertragsaufhebung wegen qualifizierten Mietzinsrückstandes - Mahnung durch Klage

Bei der Vertragsaufhebung nach § 1118 ABGB aufgrund eines Bestandszinsrückstandes muss die zeitliche Abfolge Mahnung, Nachfristgewährung und Aufhebungserklärung gewahrt sein, wobei die Mahnung auch in der Zustellung der Räumungsklage und die konkludente Aufhebungserklärung auch in der Fortführung des Räumungsprozesses durch den Bestandsgeber nach Mahnung und Nachfristgewährung liegen kann.

Erfolgt die Mahnung durch die Räumungsklage, ist sie erst mit der wirksamen Zustellung der Klage entsprechend den Regelungen des § 106 ZPO und des Zustellungsgesetzes als vollzogen anzusehen. Der Zugang der Klage im Sinne des § 862a ABGB in den Machtbereich des Bestandnehmers reicht nicht aus.

[OGH 12.01.2012, 6 Ob 2/12f](#)

[Top](#)

## Sozial- und Arbeitsrecht

### 1. Leitender Angestellter im Sinne der Betriebsverfassung

Der OGH hatte darüber abzusprechen, ob ein Arbeitnehmer leitender Angestellter iSd § 36 Abs 2 Z 3 ArbVG und daher nicht zur Anfechtung seiner Entlassung nach § 106 ArbVG legitimiert ist.

Als leitender Angestellter gelten Personen, denen maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebs zusteht. Das sind vor allem Arbeitnehmer, die durch ihre Position an der Seite des Arbeitgebers und durch Ausübung von Arbeitgeberfunktionen in einen Interessensgegensatz zu anderen Arbeitnehmern geraten können. Dazu zählt vor allem die Kompetenz, Arbeitsverhältnisse eingehen oder auflösen zu können, sowie die Ingerenz in Gehaltsfragen, bei Vorrückungen, bei der Urlaubseinteilung, bei der Anordnung von Überstunden, bei der Ausübung des Direk-

tionsrechts und bei der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betrieb. Völlige Weisungsfreiheit ist dagegen nicht gefordert. Ob die vorhandenen Kriterien ausreichen, um von einem leitenden Angestellten iSd ArbVG sprechen zu können, hängt letztlich immer von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Im vorliegenden Fall bejahte der OGH die Eigenschaft des Klägers als leitender Angestellter iSd § 36 Abs 2 Z 3 ArbVG.

[OGH 29.8.2011, 9 ObA 99/11s](#)

[Top](#)

### 2. Verzicht auf den Status eines begünstigten Behinderten ist möglich

Ein Arbeitnehmer gehörte aufgrund einer Behinderung von 70 Prozent dem Personenkreis der begünstigten Behinderten an. Nachdem ihm sein Behindertenstatus bei der Suche nach einem Arbeitsplatz erhebliche Probleme bereitete, beantragte er die Streichung aus dem Kreis der begünstigt Behinderten. Dieser Antrag wurde vom Bundessozialamt abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof, den der Arbeitnehmer nach dem negativen Bescheid des Bundessozialamtes angerufen hatte, gab ihm jedoch Recht und bejahte die Möglichkeit, auf die Eigenschaft eines begünstigten Behinderten zu verzichten.

[VwGH 30.9.2011, 2009/11/0009](#)

[Top](#)

### 3. Meldepflichtiges Dienstverhältnis trotz Gewerbeschein („Spachtler“)

Von einer Bau GmbH wurden auf einer Baustelle zwei polnische Staatsangehörige jeweils für einige Tage mit dem Verspachteln von Rigipswänden beschäftigt, ohne diese Arbeitnehmer beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet zu haben. Der Geschäftsführer der GmbH wurde bestraft. Der Geschäftsführer argumentierte u.a., die beiden polnischen Arbeiter hätten einen Gewerbeschein zum „Verspachteln von bereits montierten Gipskartonplatten unter Abschluss jeder einem reglementierten Ge-

werbe vorbehaltenen Tätigkeit“, und sie seien auf Werkvertragsbasis als selbständige Subunternehmer beschäftigt worden. Die Behörde folgte dieser Argumentation aufgrund ihrer Feststellungen (fixe Arbeitszeit von 7 bis 17 Uhr täglich, Entlohnung pro Quadratmeter, Baumaterial vom Unternehmen bereitgestellt, Eingliederung der Arbeitnehmer in den Betriebsablauf) nicht und nahm Arbeitnehmerähnlichkeit an. Die Verrichtung derartig untergeordneter Tätigkeiten (Verspachteln, Schutt wegräumen) könne darüber hinaus nicht Gegenstand eines Werkvertrages sein, sondern sei lediglich ein Hilfsdienst. Die Tatsache, dass ein Dienstnehmer über einen Gewerbeschein verfügt, schließt das Vorliegen eines Dienstverhältnisses keineswegs aus.

Die Innehabung eines Gewerbescheins zum „Verspachteln von bereits montierten Gipskartonplatten“ ist Teil eines verbreiteten Missbrauchs der Gewerbeordnung, wie er sich in der Rechtsprechung des VwGH bereits wiederholt widerspiegelt. Das Vorliegen eines Werkvertrages ist im vorliegenden Fall aufgrund der Unbestimmtheit der Leistungsbeschreibung zu verneinen.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit ergibt sich aus der fehlenden Verfügungsmacht über organisatorische Einrichtungen und Betriebsmittel. Es ist daher vom Vorliegen meldepflichtiger Dienstverhältnisse auszugehen.

**Vermerk:** Die Frage: Wer ist selbständig? ist für die WKS von besonderer Aktualität.

[VwGH 21.12.2011, 2010/08/0129](#)

[Top](#)

#### 4. **Ausbildungskostenrückerersatz: Keine pauschale Vorwegvereinbarung**

Der Kläger absolvierte während seines Dienstverhältnisses mehrere Fortbildungsveranstaltungen, für die dem Arbeitgeber Ausbildungskosten in Höhe von insgesamt 1.550,- Euro entstanden. Der Dienstvertrag des Arbeitnehmers sah unter anderem einen Ausbildungskostenrückerersatz vor mit voller Ersatzpflicht bei Aus-

scheiden im 1. Jahr, Verringerung der Ersatzpflicht auf zwei Drittel im 2. Jahr und Reduktion auf ein Drittel im 3. Jahr nach Ende der Ausbildung.

Das Dienstverhältnis endete nach 2 ½ Jahren durch Arbeitnehmerkündigung. Er hatte für die einzelnen absolvierten Fortbildungsveranstaltungen keine Kostenabrechnungen erhalten. Von der Höhe der Kosten erfuhr er erst, als diese im Zuge der Endabrechnung abgezogen wurden. Der Arbeitnehmer klagte den Arbeitgeber auf Zahlung von 857,87 Euro. Er stützte sich dabei zum einen darauf, dass eine jährliche Aliquotierung der Rückverrechnung nicht zulässig sei; zum anderen argumentierte er, dass die Rückverrechnung bei Fehlen einer schriftlichen für jede einzelne Ausbildung Vereinbarung unzulässig sei.

Der OGH bestätigte in seinem Urteil die Entscheidungen der Vorinstanzen. Zur Zulässigkeit der jährlichen Aliquotierung verwies der OGH auf seine Entscheidung vom 28.6.2011 (9 ObA 74/11i), wonach eine jährliche Aliquotierung NICHT der gesetzlichen Regelung des § 2d AVRAG widerspricht und daher zulässig ist.

Zur Frage der Zulässigkeit einer pauschalen Vorwegvereinbarung kommt der OGH zu folgendem Schluss:

Der Zweck der gesetzlichen Bestimmung, wonach für die Rückforderung von Ausbildungskosten eine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist, kann nur darin gesehen werden, für den Arbeitnehmer Transparenz über die Bedingungen für den Rückerersatz der Kosten seiner Ausbildung zu schaffen.

Aus dem Gesetzeszweck ergibt sich daher, dass der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer noch vor einer bestimmten Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung über den Ausbildungskostenrückerersatz erzielen muss und aus der Vereinbarung auch die konkrete Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten hervorzugehen hat.

[OGH 21.12.2011, 9 ObA 125/11i](#)

[Top](#)



## Finanz- und Steuerrecht

### 1. Info des BMF über die steuerliche Nutzungsdauer von Baugeräten:

In einer Information des BMF vom 29.03.2012 wird für Baugeräte, die in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL 2009) enthalten sind, die Nutzungsdauer durch das BMF festgelegt.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 2. BMF-Richtlinien zu den Berufungszinsen:

Mit Erlass vom 31.03.2012 hat das BMF Richtlinien zu den Berufungszinsen gemäß § 205 a der Bundesabgabenordnung veröffentlicht. Berufungszinsen sind über Antrag des Steuerpflichtigen für Abgabenerabsetzungen in Folge einer Berufung festzusetzen. Gegenständlicher Erlass enthält insbesondere folgende Themen: Voraussetzungen für Berufungszinsen, Antragserfordernisse, Entrichtung der Abgabenschuldigkeit, mittelbare Abhängigkeit von der Berufungserledigung, Festsetzung der Berufungszinsen, Bemessungsverjährung, Zuständigkeit, Inkrafttreten.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 3. Erwerberhaftung bei Verpachtung:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem kürzlich ergangenen Erkenntnis ausgesprochen, dass bei einem Betrieb (im vorliegenden Fall handelte es sich um einen Gastronomiebetrieb), welcher vom vor-maligen Pächter nach Kündigung des Pachtvertrages auf den Verpächter und dann aufgrund eines neuen Pachtvertrages auf einen anderen Pächter übergeht, nicht von einer Übereignung eines Betriebes im Sinne von § 14 Abs. 1 Bundesabgabenordnung auszugehen ist. Die Erwerberhaftung hinsichtlich Finanzamtsschulden des Vorpächters kam daher im gegenständlichen Fall deshalb nicht zum Tragen, da die für einen Gastronomiebetrieb

wesentlichen Geschäftsgrundlagen - nämlich das Geschäftslokal und die Geschäftseinrichtung - vom Verpächter an den neuen Pächter verpachtet wurde.

[VwGH vom 09.11.2011, Zl. 2011/16/0061](#)

[Top](#)

### 4. Betriebsausgabenpauschalierung gem. § 17 EStG (Basispauschalierung) bereits im 1. Jahr anwendbar

Der Gesetzgeber sieht für Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit bzw. Einkünften aus Gewerbebetrieb die Möglichkeit vor, die Betriebsausgaben pauschal im Rahmen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit einem Durchschnittssatz zu ermitteln. Die Umsätze dürfen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als € 220.000,- betragen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass weder Buchführungspflicht besteht noch freiwillig Bücher geführt werden, die eine Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung ermöglichen.

Im obig zitierten Erkenntnis stellt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass - entgegen der von der Finanzverwaltung vertretenen Ansicht - die Basispauschalierung im Jahr der Betriebseröffnung auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn in diesem Jahr bereits die Umsatzgrenze von € 220.000,- überschritten wird. Da das Gesetz nämlich in Bezug auf die Umsatzgrenze auf das vorangegangene Wirtschaftsjahr abstellt, lässt sich eine Bezugnahme auf die laufenden Umsätze bei Betriebseröffnung nicht rechtfertigen.

[VwGH 25.10.2011, 2008/15/0200](#)

[Top](#)

### 5. Verfassungsgerichtshof kippt Gaststättenpauschalierung - Aufhebung per 31.12.2012

Im Rahmen der Gaststättenpauschalierungs-Verordnung können unter bestimmten Voraussetzungen Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes den

Gewinn und/oder die Vorsteuern pauschal ermitteln.

Der Verfassungsgerichtshof hat die seit 2000 in Kraft befindliche Verordnung nunmehr als gesetzwidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof kam im Zuge der Verordnungsprüfung zum Schluss, dass die Anwendung der pauschalierten Gewinnermittlung in nicht wenigen Fällen zu einer reduzierten Steuerbemessungsgrundlage geführt hat, die nicht den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen der pauschalierten Betriebe entsprochen hat. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 in Kraft. Ob und inwieweit es zu einer Sanierung der gegenständlichen Gaststättenpauschalierungs-Verordnung kommt oder diese ersatzlos auslaufen wird, bleibt abzuwarten.

[VfGH vom 14.03.2012, V 113/11](#)

[Top](#)

## Umweltrecht

### 1. Novelle zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP):

Unmittelbarer Anlass der Novelle ist ein Vertragsverletzungsverfahren, indem die EU-Kommission kritisiert, dass Umwelt-NGO's im Feststellungsverfahren keine Parteistellung eingeräumt wird. Darüber hinaus sollen Vollzugsprobleme gelöst und weitere Schritte in Richtung Verfahrensvereinfachung gesetzt werden.

Bereits jetzt dauern Feststellungsverfahren durchschnittlich zwischen 5 und 6 Monaten. Ein solches Antragsrecht für NGO's würde die UVP-Verfahren noch weiter verlängern. Dieses Antragsrecht würde einen groben Systembruch im österreichischen Verwaltungsrecht darstellen, da damit erstmals eine Nicht-Partei praktisch eine Art Berufungsrecht gegen die Entscheidung in Verwaltungsverfahren hätte. Nach rechtlicher Beurteilung durch die WKÖ lässt sich die Verpflichtung, NGO's bereits im Feststellungsverfahren einzubinden, aus dem Gemeinschafts-

recht gar nicht ableiten. Neben den kompetenten Behörden, die in Österreich erfahrungsgemäß Sachverhalte sehr genau und detailliert prüfen, ist der Umweltanwalt als Partei des Verfahrens wohl ausreichender Garant für die Berücksichtigung aller Umweltaspekte.

Die Novelle des UVP-Gesetzes ist in diesem Punkt striktest abzulehnen. Mittlerweile wurde diese Novelle mit nur geringfügigen Modifizierungen und entgegen den Einwendungen der WKÖ zum Überprüfungsrecht für NGO's im Ministerrat beschlossen, jedoch sagt eine Protokollanmerkung, dass noch weitere Verhandlungen zur Novelle stattfinden werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 2. Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz:

Ende Juni 2012 soll eine Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes zum Thema „Verpackung“ in Begutachtung gehen. Die Novelle soll die wesentlichen Inhalte der geplanten Neufassung der Verpackungsverordnung zur Öffnung des Marktes für einen fairen Wettbewerb der Sammel- und Verwertungssysteme im Haushaltsbereich festlegen. Ein erster inoffizieller Arbeitsentwurf für die AWG-Novelle „Verpackung“ wird von der Wirtschaftskammerorganisation in weiten Teilen abgelehnt. Der Entwurf enthält Nachteile für die Wirtschaft und viel zu wenige Selbstgestaltungsmöglichkeiten.

[Top](#)

### 3. Veranstaltungsreihe „Energiesparen bringt's“ des Landes:

Die von WKS und Salzburg AG unterstützt Veranstaltungsreihe „Energiesparen bringt's“ von LHStV Dr. Haslauer und LR Eisl hatte folgende wichtige Inhalte/Aussagen:

- in den Bereichen Raumwärme, Warmwasser, Energieaufbringung und -verteilung, Mobilität und Raumplanung soll Salzburg bis 2050 klimaneutral, energieautonom und noch nachhaltiger

werden. Salzburg hat bereits heute einen Anteil von 42,5 % erneuerbare Energie am Gesamtenergieverbrauch, während der Anteil österreichweit nur 30,8% beträgt.

- Im Bundesland werden jährlich 850 Millionen Euro für fossile Energie (Öl und Gas) ausgegeben. Diese Kaufkraft sollte in den nächsten Jahrzehnten vermehrt für erneuerbare Energie genutzt werden. Ziel sieht ist eine unabhängige Energieversorgung für die Salzburger Bevölkerung.
- Mit mehr Energieeffizienz lassen sich Betriebskosten sparen und gleichzeitig passiert dabei auch Positives für den Klimaschutz. Aktuell steigt der Stromverbrauch in Salzburg jährlich um 2,3 % oder um 83 GWh was der Produktion eines Salzachkraftwerkes entspricht. Neben mehr Energieeffizienz ist es notwendig, auch die Kraft der Sonne zur Wärme- und Stromerzeugung verstärkt zu nutzen.

[Top](#)

- Solarkampagne
- Landesgebäude zur regenerativen Stromerzeugung
- Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den Ausbau erneuerbarer Energien im Land Salzburg
- Aufbau und Unterstützung von „Biomassehöfen“
- Holzmobilisierung
- Baulandausweisung in Gunstzellen der Raumordnung
- Radverkehrsoffensive
- Anreize für alternative Antriebe durch verbesserte Förderbedingungen
- Klimateffiziente Dienstfahrzeuge
- Telearbeit im Landesdienst
- Erhöhte Förderung der eMobilität bei zusätzlicher Schaffung von PV-Kapazitäten
- Ausweitung e5-Programm
- Durchforsten von Landesförderungen auf klimaadverse Förderungen
- Einrichtung einer strategischen Beschaffungssteuerung des Landes Salzburg

[Top](#)

#### 4. Beschluss der Salzburger Landesregierung für eine „Energiewende“:

Am 21.05.2012 hat die Landesregierung zum Zielpfad „Salzburg 2050“ beschlossen, in den kommenden Monaten Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Förderung der erneuerbaren Energie umzusetzen. Dazu zählen unter anderem folgende Umsetzungsmaßnahmen:

- Zeitlich begrenzter Sanierungszuschuss für (thermisch) in ineffiziente Wohngebäude
- Ertüchtigung aller Heizungssysteme für alle im Einfluss des Landes befindlichen Gebäude
- Abstimmung und Ausweitung der Förderungen Heizungstausch
- HeizungsCHECK+ für Wohngebäude
- Förderung und Qualitätssicherung bei Wärmepumpen
- Energetische Optimierung von Wasserkraftwerken
- Fotovoltaik alternativ zu thermischen Solaranlagen bei Fernwärmeversorgung

#### 5. Änderungen im deutschen Abfallrecht seit 01.06.2012

Mit 01.06.2012 kam es in Deutschland zu wesentlichen Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und in der Transportgenehmigungsverordnung, die ab diesem Zeitpunkt Beförderungserlaubnisverordnung genannt wird. Besonders zu beachten ist die Einführung einer zusätzlichen Anzeigepflicht für den Transport nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung. Dies sind solche Abfälle, die in der deutschen Abfallverzeichnisverordnung keinen Stern (\*) haben. Auch für alle Abfälle zur Beseitigung ist künftig ein Anzeigeverfahren - und nicht wie bisher eine Transportgenehmigung - notwendig. Für Unternehmen im Werkverkehr gelten Übergangsvorschriften bis 01.06.2014.

Abfälle mit Stern (\*) in der Abfallverzeichnisverordnung sind gefährlich und erfordern - wie schon bisher - eine Transportgenehmigung. Diese wird künftig Be-



förderungserlaubnis heißen. Für Makler und Händler von Abfällen gelten diese Vorgaben entsprechend. Das heißt, sie benötigen eine Erlaubnis (bei gefährlichen Abfällen) bzw. müssen eine Anzeige abgeben (bei nicht gefährlichen Abfällen).

Nach wie vor sind alle Fahrzeuge vorne und hinten mit dem A-Schild zu kennzeichnen. Dies gilt im Übrigen ab 01.06.2012 nicht nur bei grenzüberschreitenden, sondern auch bei allen innerdeutschen Abfalltransporten. Ausnahmen für Entsorgungsfachbetriebe gibt es nicht mehr.

Von ausländischen Unternehmen, die solche Abfalltransporte durchführen, wird keine Niederlassungspflicht in Deutschland verlangt. Zuständig für Anträge und Anzeigen ist jene Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung eintritt. Das bedeutet, dass die erste Behörde nach dem Grenzübergang zuständig ist. Aus Salzburger Sicht sind dies die Landratsämter Berchtesgadener Land und Bad Reichenhall.

Das Nichtbeachten dieser Vorschriften kann erhebliche Verwaltungsstrafen nach sich ziehen. So betragen die möglichen Bußgelder bei Verletzung der Anzeigepflicht bis zu € 10.000,- und bei Nichtverwendung der A-Tafel bis zu € 20.000,-. Jenen Unternehmen, die Abfalltransporte nach oder von bzw. in Deutschland durchführen, empfehlen wir, sich mit Ihrer zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

[Top](#)

bisherigen Rechtslage nicht ordnungsgemäß genehmigte Anlagenänderungen zu einer Schließung des betroffenen Anlagenteils oder des gesamten Betriebes geführt. Der neue Absatz 1a dieser Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, das Genehmigungsansuchen binnen angemessener, von der Behörde zu bestimmender Frist, nachzuholen, sofern keine Schutzinteressen nach § 74 Absatz 2 oder § 69a betroffen sind. Diese Neuregelung gibt dem Betriebsinhaber die Chance, ohne Belastung des Unternehmens durch die Schließung den rechtskonformen Zustand ehestmöglich zu erreichen. Durch die Einzelfall-Betrachtung erhält die Behörde auch einen gewissen Ermessensspielraum. Basierend auf einem jüngst ergangenen höchstgerichtlichen Urteil wurde im § 359b ein Anhörungsrecht für Nachbarn verankert. Nachbarn haben demnach eingeschränkte Parteistellung im vereinfachten Verfahren hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 6. Gewerberechtsnovelle 2012 - Betriebsanlagenrecht:

Die Novelle, die einige Erleichterungen bzw. Änderungen im Betriebsanlagenrecht vorsieht, wird voraussichtlich Anfang August 2012 in Kraft treten. Zum einen werden die Kundmachungsvorschriften in § 356 Absatz 1 und § 356a Absatz 1 vereinfacht. Dies bringt massive Kosteneinsparungen für die Genehmigungswerber. Nach § 360 Absatz 1a haben nach der

### Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice  
der Wirtschaftskammer Salzburg  
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg  
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342  
E [fhirnsperger@wks.at](mailto:fhirnsperger@wks.at) | W <http://wko.at/sbg>

### Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger  
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer  
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner  
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler  
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner